



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/209/59-2020

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden; Stellungnahme
Bezug: BMAFJ-2020-0.377.780

Datum

23.06.2020

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Die geplante Möglichkeit einer Einmalzahlung zur Abdeckung eines Sonderbedarfes aufgrund der COVID-19-Krise in der Höhe von € 450 (§ 6 Abs 1 Z 10 iVm § 66 ALVG) wird begrüßt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass - trotz der in den Erläuterungen angeführten Möglichkeit des Landesgesetzgebers die Einmalzahlung als Leistung im Sinn des § 7 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (im Folgenden als „SHGG“ abgekürzt) anzuerkennen - damit keineswegs die Gefahr der zwingenden Anrechnung der Leistung auf Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen ist: Der Bundesgesetzgeber hat darauf verzichtet, diese Einmalzahlung im § 66 ALVG selbst der grundsatzgesetzlich gebotenen Anrechenbarkeit auf die Sozialhilfeleistung (siehe § 7 Abs 3 SHGG) zu entziehen. Stattdessen wird in den Erläuterungen auf einen vermeintlichen Handlungsspielraum des jeweiligen Landesgesetzgebers gemäß § 7 Abs 5 SHGG verwiesen und diesem die entsprechende Entscheidung überantwortet. Dies übersieht jedoch, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz - als Ausnahme zur grundsätzlichen Anrechenbarkeit von Leistungen aufgrund des ALVG (siehe § 7 Abs 3 erster Satz SHGG) - im § 7 Abs 5 anordnet, dass „eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben hat, als diese der Deckung eines Sonderbedarfes dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe iSd Bundesgesetzes berücksichtigt wird“.

Der Sonderbedarf, der durch die Einmalzahlung gemäß § 66 ALVG gedeckt werden soll, wird im Gesetzestext selbst inhaltlich nicht näher definiert. Auch in den Erläuterungen fehlen jegliche Ausführungen dazu, welchen Bedarf denn die Einmalzahlung abdecken soll. Lediglich im Vorblatt der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird als Ziel der Maßnahme „die leichtere

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Überbrückung der Zeit bis zur Erlangung einer neuen Beschäftigung und die Verbesserung der Einkommenssituation“ erwähnt. Die Sicherung des zur Lebensführung nötigen Einkommens ist jedoch die Kernleistung der Sozialhilfe im Sinn des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. Es kann daher in der Einmalzahlung gemäß § 66 ALVG inhaltlich keine Unterstützung eines Sonderbedarfs gesehen werden, der im Sinn des § 7 Abs 5 SHGG zu einem zwingenden Ausschluss der Anrechnung führen muss.

Der Hinweis in den Erläuterungen, dass „die Länder die Einmalzahlung als Leistung gemäß § 7 Abs 5 SHGG bezeichnen können“ ist irreführend, da eine bloße Ausführung in den Erläuterungen zu einem anderen Materiengesetz keineswegs geeignet ist, eine grundsatzgesetzliche Pflicht zur Anrechnung (siehe § 7 Abs 3 SHGG) aufzuheben. Es ist daher wohl dem (Grundsatz-)Gesetzgeber vorbehalten, eine entsprechende gesetzliche Ausnahmebestimmung - etwa in Ergänzung zu § 7 Abs 5 SHGG - zu erlassen. Bis dahin sind sowohl der Ausführungsgesetzgeber als auch die Vollziehung gebunden.

Es wird daher angeregt, die Nichtanrechenbarkeit der Einmalzahlung auf Sozialhilfeleistungen gemäß § 66 ALVG grundsatzgesetzlich vorzusehen.

2. Zu den Artikeln 2 und 3:

Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Reinhard Scharfetter, MBA
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Amtsigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13 - 15, 1020 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC

12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/943/291-2020, Intern